

# GR\_GERICHTE ZK1 2024 160 vom 6. Dezember 2024

GR Gerichte, 2024-12-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1 2024 160](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_160)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2024 160 du 6 décembre 2024

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2024 160 del 6 dicembre 2024

## Regeste

Eheschutz | Berufung ZGB Eherecht

## Erwägungen

### E. 1

Prozessuales

#### E. 1.1

Die Berufung richtet sich gegen einen erstinstanzlichen Entscheid über den Erlass von Eheschutzmassnahmen (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO). Gegenstand des Berufungsverfahrens sind das Besuchsrecht des Ehemannes betreffend die Tochter C.\_\_\_\_\_ und der Kindesunterhalt, so dass die Angelegenheit insgesamt als nicht vermögensrechtliche zu behandeln ist und kein Streitwerterfordernis gilt (Art. 308 Abs. 2 ZPO; BGer 5A\_399/2014 v. 17.12.2014 E. 1).

#### E. 1.2

Die Berufung gegen einen im summarischen Verfahren ergangenen Entscheid ist innert zehn Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 311 ZPO i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZPO). Der Entscheid des Einzelrichters in Zivilsachen am Regionalgericht Prättigau/Davos vom 8. Mai 2024 wurde den Parteien am 7. August 2024 mit Begründung mitgeteilt und ging der Berufungsklägerin am 8. August 2024 zu (act. B.1). Die zehntägige Berufungsfrist begann demzufolge am 9. August 2024 und endete, weil der 18. August 2024 ein Sonntag war, am 19. August 2024 (Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3 ZPO). Die am 19. August 2024 der Post übergebene, formgerecht eingereichte Berufungsschrift erfolgte daher innert Frist (Art. 143 Abs. 1 ZPO; act. A.1). Auf die Berufung ist demzufolge einzutreten.

#### E. 1.3

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Berufung als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 EGzZPO (BR 320.100). Innerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Berufungen auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]). 1.4.1. In Verfahren betreffend Eheschutz gelangen grundsätzlich die Dispositivmaxime (Art. 58 Abs. 1 ZPO) und die sogenannte beschränkte oder soziale Untersuchungsmaxime (Art. 271 lit. a i.V.m. Art. 272 ZPO) zur Anwendung. Soweit im Eheschutzverfahren jedoch Kinderbelange zu regeln sind, gilt der uneingeschränkte Untersuchungsgrundsatz, wonach das Gericht den Sachverhalt von Amtes wegen erforscht (Art. 296 Abs. 1 ZPO). Sodann

findet betreffend Kinderbe-

### **E. 1.5**

Mit der Berufung als vollkommenes Rechtsmittel kann gemäss Art. 310 ZPO die unrichtige Rechtsanwendung (lit. a), die unrichtige Feststellung des Sachverhalts (lit. b) und – über den Wortlaut hinaus – die Unangemessenheit geltend gemacht werden. Das Berufungsgericht kann die gerügten Mängel des vorinstanzlichen Entscheids frei und unbeschränkt überprüfen (Peter Reetz/Stefanie Theiler, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 5 ff. zu Art. 310 ZPO).

### **E. 1.6**

Das Novenrecht richtet sich im Berufungsverfahren grundsätzlich nach Art. 317 Abs. 1 ZPO. Nach dieser Bestimmung werden neue Tatsachen und Beweismittel nur noch berücksichtigt, wenn sie ohne Verzug vorgebracht werden

### **E. 1.7**

Was das Beweismass anbelangt, so genügt im Eheschutzverfahren hinsichtlich der behaupteten Tatsachen das blosses Glaubhaftmachen (Daniel Bähler, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Basel 2024, N 1a zu Art. 271 ZPO). Es braucht somit nicht die volle Überzeugung des Gerichts vom Vorhandensein einer Tatsache herbeigeführt zu werden, sondern es genügt, wenn eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür spricht, auch wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte. Das Gericht darf demnach weder blosses Behauptungen genügen lassen noch einen strikten Beweis verlangen (vgl. BGer 5A\_1003/2014 v. 26.5.2015 E. 3; BGE 140 III 610 E. 4.1).

### **E. 1.8**

Gegenstand des Berufungsverfahrens bilden das Besuchsrecht des Ehemannes für die unter der Obhut der Ehefrau stehende Tochter C.\_\_\_\_\_ und der Kindesunterhalt. Vorliegend unbestritten und damit in Rechtskraft erwachsen ist der erstinstanzliche Entscheid betreffend die Feststellung des Zeitpunkts des Getrenntlebens, die Zuweisung der ehelichen Liegenschaft an die Ehefrau und C.\_\_\_\_\_ für die Dauer der Trennung, die Beibehaltung der gemeinsamen elterlichen Sorge, das Besuchsrecht an den Feiertagen, den ehelichen Unterhalt sowie die Prozesskosten (act. B.1; Art. 315 Abs. 1 ZPO). 2. Obhut über C.\_\_\_\_\_ und persönlicher Verkehr 2.1. Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Zuteilung der Obhut sowie zum Besuchsrecht eines nicht obhutsberechtigten Elternteils zutreffend dargelegt (act. B.1 E. 5.1 u. 6.1). Darauf kann verwiesen werden. 2.2. Vor der Vorinstanz beantragte die Ehefrau die alleinige Obhut über C.\_\_\_\_\_ und der Ehemann eine alternierende Obhut. Die Vorinstanz sprach der Ehefrau die alleinige Obhut zu. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass sie bei beiden Eltern die Erziehungsfähigkeit inklusive Bindungstoleranz und die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit als gegeben ansehe. Sodann stehe

### **E. 6**

/ 22 lange die Offizialmaxime Anwendung und entscheidet das Gericht demnach ohne Bindung an die Parteianträge (Art. 296 Abs. 3 ZPO). Diese Maximen gelangen in sämtlichen Verfahrensstadien, mithin auch vor der Rechtsmittelinstanz, zur Anwendung (Jonas Schweighauser, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur

Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], 3. Aufl., Zürich 2016, N 3 zu Art. 296 ZPO, m.w.H.). 1.4.2. Der Ehemann beantragt in seiner Eingabe vom 6. September 2024, die Berufung sei gutzuheissen. Die Anerkennung der gegnerischen Berufung durch den Berufungsbeklagten hat nicht zur Folge, dass die Berufungsinstanz die Berufung ohne eigene Prüfung gutheissen müsste. Vielmehr hat das Gericht auch diesfalls zu erkennen, ob auf das Rechtsmittel einzutreten und dieses gegebenenfalls ab- zuweisen oder gutzuheissen ist (Benedikt Seiler, Die Berufung nach ZPO, Zürich 2013, Rz. 642). Im Antrag des Ehemannes liegt jedoch eine Anerkennung der Klage. In der Regel hat eine solche die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Das Gericht schreibt das Verfahren ab (Art. 241 Abs. 2 und 3 ZPO). Dies setzt jedoch voraus, dass die Parteien über die im Streit liegenden Rechte frei verfügen können und entsprechend der Dispositionsgrundsatz zur Anwendung gelangt. Soweit wie hier der Offizialgrundsatz gilt, ist eine Klageanerkennung wirkungslos und unbeachtlich (Julia Gschwend, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl., Basel 2024, N 9 und N 31 zu Art. 241 ZPO; Thomas Engler, in: Gehri/Jent-Sørensen/Sarbach [Hrsg.], ZPO Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2023, N 9 zu Art. 241 ZPO; vgl. BGer 5A\_667/2018 v. 2.4.2019 E. 3 und 3.2). Trotz in- haltlicher Anerkennung der Berufung kann das Verfahren daher nicht abgeschrie- ben werden. Es ist ein Entscheid in der Sache zu fällen (vgl. Gschwend, a.a.O., N 31 zu Art. 241 ZPO; BGer 5A\_667/2018 v. 2.4.2019 E. 3.2).

### **E. 6.3**

Damit ist die Berufung auch im Unterhaltspunkt praktisch vollumfänglich gutzuheissen und Dispositiv-Ziff. 6 des angefochtenen Entscheids entsprechend anzupassen. 7. Kosten

### **E. 7**

/ 22 (lit. a) und trotz zumutbarer Sorgfalt nicht schon vor erster Instanz vorgebracht werden konnten (lit. b). Die strenge Untersuchungsmaxime in Kinderbelangen durchbricht das erwähnte Novenregime, mit der Folge, dass neue Tatsachen und Beweismittel im Berufungsverfahren selbst dann vorgebracht werden können, wenn die Voraussetzungen von Art. 317 Abs. 1 ZPO nicht erfüllt sind (BGE 144 III 349 E. 4.2.1 m.w.H. = Pra 2019 Nr. 88; BGer 5A\_800/2019 v. 9.2.2021 E. 2.2). Die von den Parteien neu vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel sind in diesem Sinn grundsätzlich zuzulassen und, sofern von Relevanz, zu beachten.

### **E. 7.1**

Vorinstanzliches Verfahren Die erstinstanzliche Kostenregelung wurde nicht angefochten. Ausserdem besteht beim vorliegenden Verfahrensausgang in einer Gesamtbetrachtung der erstin- stanzlich zu regelnden Fragen kein Anlass, von Amtes wegen etwas an der Verteilung der Prozesskosten zu ändern.

### **E. 7.2**

Berufungsverfahren

#### **E. 7.2.1**

Zu regeln verbleiben die Kosten des Rechtsmittelverfahrens. Die Verteilung und Liquidation der Prozesskosten beurteilt sich auch im Rechtsmittelverfahren nach den Art. 104 ff. ZPO. Nach Art. 106 Abs. 1 ZPO werden die Prozesskosten, wozu sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigungen zählen (Art. 95 Abs. 1 ZPO), der

unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nichteintreten und bei Klagerückzug gilt die klagende Partei, bei Anerkennung der Klage die beklagte Partei als unterliegend. In familienrechtlichen Verfahren kann das Gericht von diesen Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Prozesskosten nach Ermessen verteilen (Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO). Vorliegend ist der Berufungsbeklagte infolge praktisch vollumfänglicher Gutheissung der Berufung grundsätzlich als unterliegend zu betrachten. Zu beachten ist allerdings, dass er sich mit dem von der Berufungsklägerin beantragten und im Vergleich zur Vorinstanz eingeschränkten Besuchsrecht wohl in erster Linie aus Rücksicht auf die Interessen und das Wohl von C.\_\_\_\_\_ einverstanden erklärte und in der Berufungsantwort denn auch den Eventualantrag gestellt hatte, den persönlichen Verkehr im Kindeswohl auszugestalten (vgl. E. 2.3.2 in fine u. E. 3.2). In Anbetracht dessen sowie des der Berufungsinstanz gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO zustehenden Ermessens rechtfertigt es sich, die Kosten des Berufungsverfahrens zu ¼ der Berufungsklägerin und zu

20 / 22 ¾ dem Berufungsbeklagten aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr wird angesichts des Aufwands und des Streitinteresses auf CHF 1'600.00 festgelegt (Art. 9 VGZ [BR 320.210], Art. 15 Abs. 2 EGzZPO). Dieser Betrag ist mit dem von der Berufungsklägerin am 28. August 2024 geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 3'000.00 zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO). Der Rest von CHF 1'400.00 ist ihr zu erstatten. Zudem ist der Berufungsbeklagte zu verpflichten, der Berufungsklägerin den von ihr geleisteten Vorschuss im Umfang von CHF 1'200.00 zu ersetzen (Art. 111 Abs. 2 ZPO).

#### **E. 7.2.2**

Ausserdem hat der Berufungsbeklagte der Berufungsklägerin bei diesem Verfahrensausgang die Hälfte der ihr im vorliegenden Verfahren entstandenen Auslagen und der Kosten ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen (Art. 106 Abs. 1 i.V.m. Art. 95 ZPO). Eine Honorarnote ihres Rechtsvertreters liegt nicht vor, so dass die Entschädigung nach gerichtlichem Ermessen festgesetzt wird (Art. 2 Abs. 1 HV [BR 310.250]). Angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie unter Berücksichtigung der eingereichten Berufungsschrift bzw. des für das Berufungsverfahren mutmasslich notwendigen Aufwands erscheint ein Honorar von CHF 2'600.00 inklusive 3 % Spesen und 8.1 % Mehrwertsteuer als angemessen, so dass die Parteientschädigung für die Berufungsklägerin auf CHF 1'300.00 festgesetzt wird.

21 / 22

#### **E. 8**

/ 22 die geografische Distanz einer alternierenden Obhut nicht im Weg. Dafür spreche auch der Umstand, dass das Verhältnis beider Elternteile zu C.\_\_\_\_\_ von persönlicher Bindung und echter Zuneigung geprägt sei. Ein eindeutiger und gefestigter Wunsch von C.\_\_\_\_\_ sei nicht erkennbar. Die Vertrautheit mit dem (auch sozialen) Umfeld bei der Ehefrau im D.\_\_\_\_\_ sowie die Kriterien der Stabilität und der Kontinuität würden indes für eine alleinige Obhut der Mutter sprechen, sei C.\_\_\_\_\_ doch seit ihrer Geburt hauptsächlich von ihrer Mutter betreut worden (act. B.1 E. 5.3.1). Die Vorinstanz berechnete und verpflichtete den Ehemann in der Folge, C.\_\_\_\_\_ bis zum Beginn des Schuljahres 2024/25 jedes zweite Wochenende von Freitag-nachmittag (Schulschluss) bis Sonntagabend (19:30 Uhr) und jeden Montagvormittag (Schulschluss) bis Montagabend (19:30 Uhr) zu betreuen. Ab Beginn des erwähnten Schuljahres sollte die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch den Ehemann neben jedem zweiten Wochenende jeden Montagvormittag (Schulschluss) bis Diens-

tagnachmittag (Schulschluss bzw. Schluss Jugi) erfolgen. Zudem sollte der Ehemann die Hälfte der Schulferienwochen sowie jeweils den 25./26. Dezember mit C.\_\_\_\_\_ verbringen. Die übrigen Feiertage wurden unter den Eltern aufgeteilt (act. B.1 E. 6.2).

2.3.1. Die Ehefrau beantragt in ihrer Berufung die Reduktion des vorinstanzlich angeordneten Besuchs- und Ferienrechts. Sie macht geltend, dass das erweiterte Besuchsrecht ab dem Schuljahr 2024/25 nicht im Kindeswohl liege. Die Vorinstanz habe ein Besuchs- und Ferienrecht angeordnet, das bei einer Betreuungsquote von rund 40 % faktisch einer alternierenden Obhut gleichkäme. Eine alternierende Obhut sei, was auch die Vorinstanz festgestellt habe, mit dem Kindeswohl aber nicht vereinbar, weshalb die verfügte Besuchsrechtsregelung widersprüchlich sei. Ausserdem könne zur Regelung der künftigen Betreuung nicht auf die frühere Betreuungform abgestellt werden, da nicht der Ehemann, sondern dessen Mutter jeweils die Betreuung am Montag übernommen habe, wobei auch dies seit einem Streit zwischen ihr und ihrer Schwiegermutter weggefallen sei. Der Ehemann habe weder während des Zusammenlebens noch seit der Trennung einen namhaften Beitrag an die Betreuung der gemeinsamen Tochter geleistet, was wohl auch der Grund sei, weshalb C.\_\_\_\_\_ gar nicht zum Vater gehen wolle. Die Vorinstanz habe die klare Haltung von C.\_\_\_\_\_ übergangen. Die Verweigerungshaltung der Tochter sei ernst zu nehmen, zumal für sie bereits die Besuchswochenenden eine Belastung seien. Zusätzlich zu zwei Wochenenden im Monat von Montag bis Dienstag beim Vater sein zu müssen, entspreche somit weder der gelebten Realität noch liege dies im Wohl von C.\_\_\_\_\_. Daher sei das Besuchsrecht anzupas-

## E. 9

/ 22 sen und ein solches jeweils von Freitagabend, 17:00 Uhr, bis Sonntagabend, 17:00 Uhr, festzusetzen, neben einem Ferienrecht von 5 einzelnen Ferienwochen. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sie selbst dem Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zum Ehemann nicht im Wege stehe, zumal C.\_\_\_\_\_ den Zwist mit ihrer Grossmutter väterlicherseits mittlerweile habe beilegen können (act. A.1 Rz. 10 ff.).

2.3.2. Der Ehemann hält in seiner Berufungsantwort fest, dass eine alternierende Obhut gemäss Vorinstanz lediglich "augenblicklich" nicht im Kindeswohl zu liegen scheine, wobei dies sich auf den singulären Streit zwischen der Ehefrau und der Grossmutter väterlicherseits beziehe. Abgesehen davon lägen die allgemeinen Voraussetzungen für eine alternierende Obhut vor. Zudem sei gemäss Bundesgericht auch Vollzeit-Erwerbstätigen die Möglichkeit der alternierenden Betreuung zugestehen. Der Ehemann bestätigt im Weiteren, dass das Vertrauen von C.\_\_\_\_\_ zur Grossmutter wieder aufgebaut worden sei, hält jedoch fest, dass die Ehefrau diesen Kontakt nicht fördere. Auch der Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zu ihm werde nicht gefördert. Die Ehefrau gebe C.\_\_\_\_\_ vielmehr das Gefühl, dass es nicht richtig sei, bei ihm zu sein, was bei der Tochter zu einem Loyalitätskonflikt führe. Das Kind spüre den Widerwillen ihrer Mutter, dass sie Zeit mit ihm oder mit der Grossmutter verbringe, und fühle sich unbewusst für die Mutter bzw. deren Glück verantwortlich. Dies sei auch der Grund, weshalb sie gegenüber der Ehefrau an- gebe, nicht zum Vater gehen zu wollen. Die Ehefrau verstecke sich hinter dem "Willen" von C.\_\_\_\_\_ und nehme sich aus der Verantwortung, die Tochter zu lenken. Er selbst biete C.\_\_\_\_\_ ein sicheres und liebevolles Zuhause und fokussiere sich auf sie, wenn sie bei ihm sei. Er bringe ihr Verständnis entgegen und stelle seine eigenen Wünsche hintenan. Entgegen den Ausführungen der Ehefrau habe er C.\_\_\_\_\_ häufig betreut und seiner Mutter die Betreuungsaufgaben immer mehr abgenommen. Ausserdem gehe es nicht um eine "frühere Betreuungform", sondern darum, dass C.\_\_\_\_\_ in der neuen Lebenssituation die Ressourcen beider Elternteile nutzen dürfe. Bei einem Kontakt nur

noch jedes zweite Wochenende entstehe eine emotionale Lücke zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihm, da der regelmässige Kontakt mit ihm und die Bindung zu ihm nicht mehr in der gleichen Intensität aufrecht erhalten werden könne. C.\_\_\_\_\_ erlebe dadurch eine Entfremdung zu ihm, was ihr Vertrauen und ihr Sicherheitsgefühl beeinträchtige. Ihm sei es wichtig, keinen Druck auf die Tochter auszuüben, und ebenso, dass C.\_\_\_\_\_ aus dem aktuellen Loyalitätskonflikt herauskomme. Dieser könnte aufgelöst werden, indem die Ehefrau den Kontakt zwischen C.\_\_\_\_\_ und ihm zulasse und unterstütze. Das wolle jene aber nicht. Eventuell könnte der Loyalitätskonflikt auch aufgelöst werden, indem er sein eigenes Bedürfnis nach einem regelmässigen und intensiveren Kontakt zu seiner Tochter hintanstelle. Zwar würde C.\_\_\_\_\_ dadurch die Ressour-

#### **E. 10**

/ 22 cen seitens des Vaters verlieren, müsste sich dafür die Verlässlichkeit und Zuwendung der Mutter aber nicht mehr durch Ablehnung des Vaters sichern. Solange der Widerwillen der Ehefrau gegenüber der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch ihn derart stark sei, wäre er bereit, auf einen angemessenen persönlichen Verkehr zu verzichten. Für ihn sei es das Wichtigste, dass C.\_\_\_\_\_ möglichst unbeschadet aus der aktuellen Trennungssituation herauskomme und nicht mehr zusätzlich belastet werde. Die Officialmaxime gebiete es dem Gericht, den richtigen Entscheid auch ohne entsprechenden Antrag im Sinne des Kindeswohls zu fällen (act. A.2 Rz. 5 ff.). 3.1. Einleitend ist festzuhalten, dass sich die Zuteilung der alleinigen Obhut an die Ehefrau vorliegend als unbestritten erweist. Die Ehefrau wendet sich in ihrer Berufung in erster Linie gegen die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs. Der Ehemann hat das vorinstanzliche Urteil nicht angefochten und stellt auch in der Berufungsantwort keinen expliziten Antrag auf Zuweisung der alternierenden Obhut. In diesem Sinn braucht auf diesen Punkt grundsätzlich nicht näher eingegangen zu werden. Festzuhalten ist lediglich, dass die Ausführungen des Ehemannes, die Vorinstanz habe nur wegen des Streits zwischen der Ehefrau und ihrer Schwiegermutter von der alternierenden Obhut abgesehen, zu kurz greifen. Vielmehr waren in erster Linie die Kriterien der Vertrautheit, Stabilität und Konstanz am Wohnort der Ehefrau ausschlaggebend, namentlich das grössere soziale und verwandtschaftliche Umfeld von C.\_\_\_\_\_ in D.\_\_\_\_\_ sowie die bis anhin hauptsächlichliche Betreuung durch die Kindsmutter. 3.2. Im Weiteren ist gestützt auf die Äusserungen des Ehemannes in der Berufungsantwort sowie seinem im Nachgang zur Berufungsantwort gestellten Antrag auf Gutheissung der Berufung davon auszugehen, dass er – um zum Wohl von C.\_\_\_\_\_ deren Loyalitätskonflikt zu minimieren – bereit ist, auf ein Besuchsrecht unter der Woche sowie auf mehr als fünf Wochen Ferien pro Jahr zu verzichten. Gestützt auf die vorliegend anwendbaren Verfahrensmaximen ist zu prüfen, ob dies dem Kindeswohl entspricht. 3.3. Vorliegend kann davon ausgegangen werden, dass beide Elternteile erziehungsfähig sind und ein gutes Verhältnis zu C.\_\_\_\_\_ haben. Im Wissen darum, dass für eine positive Entwicklung des Kindes Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig sind, und zur Aufrechterhaltung der Bindung von C.\_\_\_\_\_ zum Vater wäre ein erweiterter bzw. über die Besuchsrechtswochenenden hinausgehender Kontakt von C.\_\_\_\_\_ zum Vater wünschenswert. Allerdings scheinen solche Kontakte für C.\_\_\_\_\_ zurzeit nicht unbelastet möglich zu sein. Zwar gibt es keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der Ehemann sich nicht gut um C.\_\_\_\_\_ kümmern wür-

#### **E. 11**

/ 22 de, wenn sie sich bei ihm aufhält. Allerdings ist C.\_\_\_\_\_ einerseits mit der Wohnung des Vaters in E.\_\_\_\_\_ noch nicht vollends vertraut. Andererseits deuten die Umstände darauf

hin, dass sie sich in einem Loyalitätskonflikt befindet, der es ihr erschwert, sich von ihrer Mutter als Hauptbezugsperson zu lösen. Diese hat mit ihrer Berufung bzw. den darin gestellten Anträgen gezeigt, dass sie aktuell nicht bereit ist, erweiterte Kontakte zum Vater zu unterstützen. In diesem Sinn ist es mit dem Kindeswohl vereinbar, den Ausbau der Kontakte mit dem Vater nicht zu forcieren bzw. von der vorinstanzlich vorgesehenen Erweiterung der Besuche vorerst abzusehen. Nichtsdestotrotz sollte ein Ausbau der Kontakte längerfristig das Ziel sein. Die Betreuungsregelung wird daher – sollten die Eltern nicht von sich aus in der Lage sein, den Kontakt im Interesse von C.\_\_\_\_\_ einvernehmlich zu regeln bzw. auszubauen – spätestens im Rahmen eines allfälligen Scheidungsverfahrens zu überprüfen sein. In diesem Sinn ist die Berufung in Bezug auf die Anpassung des Besuchs- und Ferienrechts gutzuheissen und vorerst lediglich ein Besuchsrecht des Ehemannes an jedem zweiten Wochenende, von Freitagnachmittag, Schulschluss, bis Sonntagabend, 17:00 Uhr, festzusetzen. Das Ferienrecht ist auf fünf einzelne Wochen jährlich festzulegen. Demzufolge sind Ziff. 5 lit. b und Ziff. 5 lit. c des Dispositivs des angefochtenen Entscheids anzupassen. Dispositiv Ziff. 5 lit. a ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

4. Unterhalt 4.1 Die Vorinstanz hat die rechtlichen Grundlagen zur Berechnung des ehelichen Unterhalts und des Kindesunterhalts zutreffend dargelegt (act. B.1 E. 8.1). Darauf kann verwiesen werden. Die Vorinstanz verpflichtete den Ehemann zu monatlichen Kindesunterhaltsbeiträgen für C.\_\_\_\_\_ von CHF 1'786.00 (1. Januar 2024 bis 31. März 2024) bzw. CHF 1'278.00 (ab 1. April 2024) und zu monatlichen Unterhaltszahlungen an die Ehefrau von CHF 1'537.00 (1. Januar 2024 bis 31. März 2024) bzw. CHF 1'740.00 (ab 1. April 2024) (zur Berechnung der Vorinstanz vgl. act. B.1 E. 8.3.7, Tabelle S 39 – 42).

4.2. Die Ehefrau macht bezüglich der Unterhaltsberechnung zunächst geltend, dass das Einkommen des Ehemannes aufgrund der für 2023 geplanten Dividendenauszahlungen wesentlich höher sei, wobei sie ein entsprechendes Editionsbegehren stellt und das Stellen weitergehender Anträge vorbehält (act. A.1 Rz. 24).

## **E. 12**

/ 22 Im Weiteren rügt sie die von der Vorinstanz vorgenommene Überschussverteilung. Die Plafonierung des Überschussanteils von C.\_\_\_\_\_ auf CHF 250.00 bzw. CHF 350.00 und damit eine Kürzung um 2/3 erweise sich als völlig unangemessen. Begründend führt sie u.a. aus, eine Plafonierung sei nur bei weit überdurchschnittlich guten finanziellen Verhältnissen angezeigt, was vorliegend nicht zutreffe. Zudem komme eine Plafonierung vor allem bei nicht miteinander verheirateten Eltern in Betracht, so dass in casu davon abzusehen sei. Im Weiteren sei zu beachten, dass Zusatzpositionen wie Ferien, Reisen, Ausflüge, Hobbies, Freizeitaktivitäten und Essen in Restaurants aus dem Überschuss zu bezahlen seien. Hierfür reichten CHF 250.00 im Monat nicht aus. Dass sich die Begrenzung des Überschusses mit den konkreten Bedürfnissen von C.\_\_\_\_\_ begründen lasse, werde von der Vorinstanz nicht ausgeführt. Unzulässig sei sodann, den Überschussanteil allein aufgrund der Lebensstellung des betreuenden Elternteils zu begrenzen. C.\_\_\_\_\_ habe einen Anspruch, an der hohen Leistungsfähigkeit des Ehemannes teilzuhaben, was beim zugesprochenen Überschussanteil nicht der Fall sei. Dieser stehe auch in keinem Verhältnis zum Überschussanteil des Ehemannes von CHF 1'956.00. Daher sei der Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ nicht zu begrenzen (act. A.1 Rz. 25 ff.). Schliesslich rügt die Ehefrau die Berechnung der Steuerlast durch die Vorinstanz. Die eheliche Liegenschaft in D.\_\_\_\_\_ befinde sich auf Gemeindegebiet von E.\_\_\_\_\_, weshalb die Steuerlast in E.\_\_\_\_\_ und nicht in F.\_\_\_\_\_ mit einem wesentlich tieferen Steuerfuss zu berechnen sei (act. A.1 Rz. 42 ff.). Nach Anpassung der entsprechenden Positionen im

Bedarf der Parteien resultiere für C.\_\_\_\_\_ in der ersten Phase ein Unterhaltsbeitrag von CHF 2'459.00 und in der zweiten Phase ein solcher von CHF 1'894.00 (act. A.1 Rz. 45 ff.). 4.3. Der Ehemann macht geltend, sein Einkommen belaufe sich auf maximal CHF 10'152.00. Er habe sein Pensum auf 80 % reduziert, was im Kindeswohl liege, zumal ein Vollpensum bei der Betreuung, wie sie die Vorinstanz ab dem neuen Schuljahr vorgesehen habe, nicht möglich sei. Sobald klar sei, wie es mit der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ definitiv weitergehe, werde er sein Erwerbspensum dementsprechend ausrichten (act. A.2 Rz. 15 f.). Die Plafonierung des Überschusses sei korrekt, da C.\_\_\_\_\_ bereits durch die sehr grosszügige Wohnsituation von der guten wirtschaftlichen Situation der Eltern profitiere. Ausserdem habe sich der Unterhaltsbeitrag an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren, wobei C.\_\_\_\_\_ kein teures Hobby ausübe. Ferien und Wochenendausflüge mache sie mit beiden Elternteilen, weshalb es nicht gerechtfertigt sei, der Ehefrau den ganzen Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ zuzuweisen.

### **E. 13**

/ 22 tigt sei, der Ehefrau den ganzen Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ zuzuweisen. Ausserdem habe die Vorinstanz begründet, dass auch erzieherische Gründe vorliegend für eine Kürzung sprechen würden. Die Ehefrau zeige nicht glaubhaft auf, dass ein echtes Bedürfnis von C.\_\_\_\_\_ an einem höheren Überschuss bestehe und erst recht nicht, dass dieses Bedürfnis nur von ihr als Obhutsberechtigten finanziert würde. Eine Plafonierung bei über- oder unterdurchschnittlichen Verhältnissen sei nicht nur zulässig, sondern gesetzlich so gewollt. Der Ehemann habe ein stark überdurchschnittliches Einkommen. Sofern die Ehefrau auf Fälle aus anderen Kantonen verweise, sei festzuhalten, dass in den Kantonen unterschiedliche Lohnniveaus beständen. Die Plafonierung durch die Vorinstanz sei folglich zweckmässig und gerechtfertigt (act. A.2 Rz. 17 ff.). In Bezug auf die Steuerlast der Parteien bestätigt der Ehemann, dass die Ehefrau von der Gemeinde E.\_\_\_\_\_ besteuert werde. Da die Ehefrau die Unterhaltsbeiträge an sie nicht angefochten habe, sei an der Berechnung ihres Bedarfs aber nichts zu ändern. Zu beachten sei sodann, dass die Vorinstanz die Steuern "Handgelenk mal pi" ausgeschieden habe. Gemäss Bundesgericht seien dem Kind jedoch nur die vom Obhutsberechtigten zu versteuernden Einkünfte anzurechnen. Vorliegend habe die Vorinstanz C.\_\_\_\_\_ daher einen zu hohen Steueranteil angerechnet (act. A.2 Rz. 19 ff.). 5.1. Was das Einkommen des Ehemannes betrifft, so ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz von einem solchen von CHF 10'152.00 pro Monat, gestützt auf ein Pensum des Ehemannes von 100 %, auszugehen. Da vorerst lediglich ein Wochenendbesuchsrecht festgelegt wird, besteht keine Notwendigkeit zur Reduktion des Arbeitspensums. Auf die von der Ehefrau beantragte Edition von Belegen über die Dividendenauszahlungen der G.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2023 kann verzichtet werden (vgl. nachstehend E. 5.2 in fine), so dass der entsprechende Beweisantrag abzulehnen ist. 5.2. Den Überschuss des Ehemannes teilte die Vorinstanz nach grossen und kleinen Köpfen auf, wobei sie den Anteil von C.\_\_\_\_\_ aus erzieherischen Gründen sowie zur Vermeidung einer Besserstellung der Ehefrau über den Kindesunterhalt ermessensweise reduzierte und den frei werdenden Teil dem Ehemann überliess (act. B.1 E. 8.3.6). Dies wird von der Ehefrau wie dargelegt gerügt. Im Antrag des Ehemannes auf Gutheissung der Berufung ist dessen Einverständnis zu erblicken, dass der Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ nicht plafoniert wird, sondern sie einen Fünftel des gesamten Überschusses (also einen sog. "kleinen Kopf") erhalten soll. Allerdings ist ein Überschussanteil von rund CHF 770.00 bzw. 890.00, wie er aus einer angepassten Unterhaltsberechnung resultiert (vgl. Tabellen E. 6.1 f.), relativ

### **E. 14**

/ 22 hoch, entspricht er insbesondere in der zweiten Phase doch mehr als zwei Dritteln des familienrechtlichen Grundbedarfs von C.\_\_\_\_\_. Der durchschnittliche Überschussanteil eines Kindes liegt gemäss Lehre bei rund CHF 360.00 pro Monat (vgl. Karin Meyer, Unterhaltsberechnung: Ist jetzt alles klar?, in: FamPra.ch 2021, S. 902). C.\_\_\_\_\_ hat soweit ersichtlich noch keine teuren Hobbies. Aus Bedarfsgründen würde sich eine Reduktion des Überschussanteils somit rechtfertigen. Dass der Überschussanteil bei unverheirateten Eltern infolge der fehlenden Teilhabe an der Lebensstellung des anderen Elternteils nicht zu einer indirekten Finanzierung des betreuenden Elternteils führen darf (BGer 5A\_936/2022 v. 8.11.2023 E. 3.3 m.w.H.), bedeutet zudem nicht, dass bei verheirateten Eltern automatisch von einer Begrenzung des Überschusses abzusehen wäre, wie dies der Ehemann vorbringt. Zu beachten ist allerdings, dass in der Lehre ein Eingriff des Gerichts in die Finanzen der Familie aus erzieherischen Gründen, wie ihn die Vorinstanz vorgenommen hat, teilweise als fragwürdig erachtet wird (Stefanie Alt-Haus/Simon Mettler, Praxisfragen zur Überschussverteilung, in: FamPra.ch 2023, S. 892). In Würdigung aller Umstände, namentlich auch des entsprechenden Zugeständnisses des Ehemannes sowie der guten, aber wohl noch nicht weit überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, von denen C.\_\_\_\_\_ profitieren soll, ist vorliegend von einer Plafonierung des Überschusses abzusehen, zumal ein hoher Überschussanteil dem Wohl von C.\_\_\_\_\_ grundsätzlich nicht widerspricht. Es liegt in der Verantwortung der Ehefrau, den Überschuss im Sinne von C.\_\_\_\_\_ zu verwenden. Demzufolge ist eine neue Unterhaltsberechnung mit einem Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ von einem Fünftel vorzunehmen. Festzuhalten bleibt, dass ein höheres Einkommen des Vaters zu einem noch grösseren Überschussanteil von C.\_\_\_\_\_ führen würde. Dies würde sich nicht mehr rechtfertigen. Vielmehr wäre ein allfälliger zusätzlicher Überschuss dem Vater zu belassen, der immerhin auch jedes zweite Wochenende sowie fünf Wochen Ferien mit C.\_\_\_\_\_ verbringt und für die entsprechenden Kosten aufkommt. Aus diesem Grund kann von einer Edition von Belegen über die Dividendenauszahlungen der G.\_\_\_\_\_ für das Jahr 2023 an den Ehemann, mit denen die Ehefrau ein höheres Einkommen des Ehemannes nachweisen möchte, abgesehen werden.

5.3. Die Durchführung einer neuen Unterhaltsberechnung rechtfertigt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Vorinstanz diese anerkanntermassen mit einem falschen Gemeindesteuersatz (Gemeinde F.\_\_\_\_\_ statt E.\_\_\_\_\_) durchgeführt hat. Auch wenn der Unterhaltsbeitrag der Ehefrau nicht angefochten ist und demzufolge nicht erhöht werden kann, ist die C.\_\_\_\_\_ betreffende Berechnung unter Einbezug der Genannten durchzuführen. Die Steuerlast ist gestützt auf das jewei-

## E. 15

/ 22 lige Eigeneinkommen der Ehefrau und die Höhe der zuzusprechenden Unterhaltsbeiträge zu ermitteln. Sodann ist der Steuerbetrag zwischen der Ehefrau und C.\_\_\_\_\_ aufzuteilen, wobei die dem Kind zuzurechnenden, aber vom Empfängerelternanteil zu versteuernden Einkünfte (namentlich Barunterhaltsbeitrag und Familienzulagen; nicht aber das Erwerbseinkommen des Kindes und der Betreuungunterhaltsbeitrag) in das Verhältnis zu den vom Empfängerelternanteil insgesamt zu versteuernden Einkünften zu setzen sind (BGE 147 III 457 E. 4.2.3.5 m.w.H.).

6. Gestützt auf die vorherigen Erwägungen sowie die unangefochtenen Bedarfspositionen der Familie ergibt sich die folgende Unterhaltsberechnung:

6.1.1 Unterhalt für die Phase 1: 1. Januar 2024 bis 31. März 2024

Ehefrau C._____	Ehemann	Total
Einkommen	Nettolohn	100 %
6'712	6'712	13.3'578
Monatslohn	542	542
Dividenden	2'898	2'898
Nettolohn	60 %	(inkl. 13. ML u. Bonus)
3'578	3'578	Familienzulagen
230	230	Total
3'578	230	10'152
		13'960

Familienrechtlicher

Grundbedarf Grundbetrag 1'350 400 1'200 2'950 Mietkosten inkl. NK 1790 1'790 Strom 47  
47 Hypozinsen 829 829 Anteil C.\_\_\_\_\_ (1/3) -276 276 0 Nebenkosten 396 396 Anteil  
C.\_\_\_\_\_ (1/3) -132 132 0 Amortisation Hypothek 555 555 Krankenkasse KVG 282 104 282  
668 Krankenkasse VVG 129 57 56 242 Gesundheitskosten 56 6 48 110 auswärtige  
Verpflegung 131 131 Fahrkosten 480 480 Gebäudeversicherung 39 39 Kommunikation 80  
50 130 Steuern 605 1'131 1'736 Anteil C.\_\_\_\_\_ (1/3) -187 187 0 Total Grundbedarf 4'337  
1'162 4'604 10'103 Betreuungsunterhalt -759 759 Total Grundbedarf unter Berücks.  
Betr.unterhalt 3'578 1'921 4'604 10'103

## E. 16

/ 22 Überschuss/Manko 0 -1'691 5'548 3'857 nach Leistung Bar- u. Betreuungsunterhalt 0 0  
3'857 3'857 Berechnung Unterhalt Grundbedarf unter Berücks. Betr.unterhalt 3'578 1'921  
4'604 10'103 Überschussanteil 1'543 771 1'543 3'857 ./ eigenes Einkommen -3'578 -230  
-10'152 -13'960 Unterhaltsbeitrag 1'543 2'463 -4'005 0 Im Ergebnis resultiert in der ersten  
Phase ein monatlicher Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ von gerundet CHF 2'460.00, davon  
Betreuungsunterhalt von rund CHF 760.00. Der Unterhaltsbeitrag für die Ehefrau ist nicht  
angefochten und ver- bleibt daher wie von der Vorinstanz festgelegt bei CHF 1'537.00.  
6.1.2. Der Steuerbetrag der Phase 1 ergibt sich aus der folgenden Steuerberech- nung. Der  
Steuerbetrag wurde (auch für die 2. Phase [siehe Erwägung 6.2.2]) un- ter Verwendung des  
Steuerrechners für die Einkommens- und Vermögenssteuer der Steuerverwaltung des  
Kantons Graubünden ([https://www.gr.ch/DE/institutio-  
nen/verwaltung/dfg/stv/berechnen/Seiten/einkommens\\_und\\_vermoegenssteuer.as\\_px](https://www.gr.ch/DE/institutio-<br/>nen/verwaltung/dfg/stv/berechnen/Seiten/einkommens_und_vermoegenssteuer.as_px)  
[zuletzt besucht am 21.11.2025]) ermittelt (Ehefrau: Steuertarif der Gemeinde E.\_\_\_\_\_,  
Verheiratetentarif, keine Konfession, Steuerjahr 2024; Ehemann: Steuer-  
tarif der  
Gemeinde E.\_\_\_\_\_, Alleinstehelndentarif, evangelisch, Steuerjahr 2024). Ehemann Ehefrau  
Einkommen pro Jahr Einkommen 121'824 42'936 Kinderzulagen 2'760 Nettoertrag  
Liegenschaft 12'553 Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ 29'520 Unterhaltsbeiträge für Ehefrau  
18'444 Total 121'824 106'213 Abzüge Berufsauslagen 3'200 1'920 Fahrkosten 700 5'760  
auswärtige Verpflegung 1'572 Säule 3a 7'056 7'056 Krankenkassenprämien 4'056 4'932  
Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ 29'520 Unterhaltsbeiträge für Ehefrau 18'444 Kinderabzug  
9'600 Total 62'976 30'840

## E. 17

/ 22 Steuerbares Einkommen 58'848 75'373 Steuerbares Vermögen 1'200'000 0 Total  
Steuern jährlich 13'569 7'264 Total Steuern monatlich 1'131 605 davon Ehefrau (69 %) 418  
davon C.\_\_\_\_\_ (31 %) 187 Steuerausscheidung Ehefrau/C.\_\_\_\_\_ Verhältnis (%)  
Steuerbares Einkommen Ehefrau 75'373 100 Kinderzulagen C.\_\_\_\_\_ 2'760 3.66 Unterhalt  
(Barunterhalt) C.\_\_\_\_\_ 20'400 27.07 Anteil C.\_\_\_\_\_ an Einkommen Ehefrau 23'160 30.73  
Anteil Ehefrau an Einkommen Ehefrau 52'213 69.27 6.2.1. Unterhalt für die Phase 2: ab 1.  
April 2024 Ehefrau C.\_\_\_\_\_ Ehemann Total Einkommen Nettolohn 100 % 6'712 6'712 13.  
Monatslohn 542 542 Dividenden 2'898 2'898 Nettolohn 60 % (inkl. 13. ML u. Bonus) 4'386  
4'386 Familienzulagen 230 230 Total 4'386 230 10'152 14'768 Familienrechtlicher  
Grundbedarf Grundbetrag 1'350 400 1'200 2'950 Mietkosten inkl. NK 1'790 1'790 Strom 47  
47 Hypozinsen 829 829 Anteil C.\_\_\_\_\_ (1/3) -276 276 0 Nebenkosten 396 396 Anteil  
C.\_\_\_\_\_ (1/3) -132 132 0 Amortisation Hypothek 555 555 Krankenkasse KVG 282 104 282  
668 Krankenkasse VVG 129 57 56 242 Gesundheitskosten 56 6 48 110 auswärtige  
Verpflegung 131 131 Fahrkosten 480 480 Gebäudeversicherung 39 39 Kommunikation 80  
50 130 Steuern 710 1'240 1'950 Anteil C.\_\_\_\_\_ (1/3) -221 221 Total Grundbedarf 4'408

1'196 4'713 10'317 Betreuungsunterhalt -22

## E. 22

18 / 22 Total Grundbedarf unter Berücks. Betr.unterhalt 4'386 1'218 4'713 10'317  
Überschuss/Manko 0 -988 5'440 4'452 nach Leistung Bar- u. Be-  
treuungsunterhalt 0 0  
4'452 4'452 Berechnung Unterhalt Grundbedarf unter Berücks. Betreuungsun-  
terh. 4'386  
1'218 4'713 10'317 Überschussanteil 1'781 890 1'781 4'452 ./.. eigenes Einkommen -4'386  
-230 -10'152 -14'768 Unterhaltsbeitrag 1'781 1'878 -3'659 0 Im Ergebnis resultiert in der  
zweiten Phase ein monatlicher Unterhaltsbeitrag für C.\_\_\_\_\_ von gerundet CHF 1'875.00,  
davon Betreuungsunterhalt von gerundet CHF 20.00. Der Unterhaltsbeitrag für die Ehefrau  
ist nicht angefochten und ver-  
bleibt daher wie von der Vorinstanz festgelegt bei CHF  
1'740.00. 6.2.2. Der Steuerbetrag der Phase 2 ergibt sich aus der folgenden Steuerberech-  
nung. Ehemann Ehefrau Einkommen pro Jahr Einkommen 121'824 52'632 Kinderzulagen  
2'760 Nettoertrag Liegenschaft 12'553 Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ 22'440  
Unterhaltsbeiträge für Ehefrau 20'880 Total 121'824 111'265 Abzüge Berufsauslagen 3'200  
1'920 Fahrkosten 700 5'760 auswärtige Verpflegung 1'572 Säule 3a 7'056 7'056  
Krankenkassenprämien 4'056 4'932 Unterhaltsbeiträge für C.\_\_\_\_\_ 22'440  
Unterhaltsbeiträge für Ehefrau 20'880 Kinderabzug 9'600 Total 58'332 30'840 Steuerbares  
Einkommen 63'492 80'425 Steuerbares Vermögen 1'200'000 0 Total Steuern jährlich 14'874  
8'519 Total Steuern monatlich 1'240 710 davon Ehefrau (69 %) 489

19 / 22 davon C.\_\_\_\_\_ (31 %) 221 Steuerauscheidung Ehefrau/C.\_\_\_\_\_ Verhältnis (%)  
Steuerbares Einkommen Ehefrau 80'425 100 Kinderzulagen C.\_\_\_\_\_ 2'760 3.43 Unterhalt  
(Barunterhalt) C.\_\_\_\_\_ 22'260 27.68 Anteil C.\_\_\_\_\_ an Einkommen Ehefrau 25'020 31.11  
Anteil Ehefrau an Einkommen Ehefrau 55'405 68.89

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.